

Landesverbands-Obedience-Meisterschaft Landesverbands-Jugend-Obedience-Meisterschaft

1 Zweck, Zeitpunkt und Durchführung

- 1.1 Der Landesverband Westfalen führt jährlich eine Landesmeisterschaft Obedience in den Leistungsklassen Obedience-1, Obedience-2 und Obedience-3 durch. Sie wird nach der jeweils gültigen VDH Prüfungsordnung ausgetragen und dient der Ermittlung des Landesmeisters Obedience in der Leistungsklasse Obedience-3, sowie der Klassensieger/innen in den Leistungsklassen Obedience-1 und Obedience-2.
- 1.2 Die LV-Meisterschaft Obedience findet am letzten kompletten Wochenende im Mai statt. Falls ein Tag für die Veranstaltung ausreicht, ist der Sonntag zu bevorzugen. Eine Verlegung in einen anderen Zeitraum darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen und bedarf der Zustimmung des LV Vorstands.
- 1.3 Bei einer 1-Tages Veranstaltung beginnt die Landesmeisterschaft mit den Starter/innen der Obedience-3. Bei einer 2-Tages Veranstaltung beginnt der Sonntag mit den Starter/innen der Obedience-3.
- 1.4 Für den Zeitraum der LV-Meisterschaft Obedience besteht Terminsperre für andere Obedience Veranstaltungen im LV Westfalen.
- 1.5 Die LV-Meisterschaft Obedience wird in der JHV des Landesverbandes ein Jahr im Voraus an einen Mitgliedsverein, auf dessen Antrag, vergeben. Bei der Vergabe der LV-Meisterschaft sollte sichergestellt sein, dass der ausrichtende MV die Bedingungen für eine solche Veranstaltung erfüllen wird. Liegt keine Bewerbung vor oder tritt ein Bewerber von der Ausrichtung zurück, kann der LV-Vorstand die Veranstaltung in eigener Entscheidung vergeben oder aussetzen.

2 Teilnehmer/innen

- 2.1 Die Zahl der Teilnehmenden wird wie folgt festgelegt:

Obedience Klasse 1	20 Teams
Obedience Klasse 2	30 Teams
Obedience Klasse 3	50 Teams

Sind weniger Teams als für die jeweilige Klasse gemeldet, können die freien Plätze durch Starter/innen anderer Klassen besetzt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungsleitung.

- 2.2 Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, deren Hundeführer/innen (HF) ordnungsgemäß einem MV des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. In Zweifelsfällen ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugewandene Mitgliederliste maßgebend.

- 2.3 Teilnahmeberechtigt ist jede/r HF mit seinem Hund, der die Startberechtigung für die Leistungsklassen Obedience-1, Obedience-2 oder Obedience-3 besitzt. **Starter/innen in der Klasse 1 müssen eine Prüfung in Klasse 1 vor Meldeschluss erfolgreich abgelegt haben.**
- 2.4 Die Prüfungsleitung bzw. eine von ihm beauftragte Person ist dafür verantwortlich, dass die vorgelegten Leistungsurkunden gewissenhaft kontrolliert werden, um zu garantieren, dass die Teilnahme-Kriterien eingehalten werden.

Startberechtigt sind:

- Insgesamt 10 Jugendliche, wenn sie in der Obedience-Klasse, in der sie starten wollen, vorher bereits einmal gestartet sind;
- Die Klassensieger/innen in den Kreismeisterschaften des aktuellen Sportjahres;
- Der/die Landesmeister/in sowie die Klassensieger/innen bei der Landesmeisterschaft des Vorjahres.

Übersteigt die Anmeldezahl die vorhandenen Plätze, werden die Plätze nach Qualifikationsnachweis vergeben. Dabei gelten die beiden besten Ergebnisse in der Klasse, in der gestartet werden soll. Es werden nur Ergebnisse aus VDH termingeschützten Prüfungen anerkannt, die in der DVG-LU eingetragen sind. Qualifikationszeitraum ist der Tag nach der LV des Vorjahres bis zu einer Woche vor Meldeschluss für die LV des aktuellen Jahres.

- 2.5 Die Anmeldungen zur LV-Meisterschaft Obedience sind unter Einhaltung des Meldeschlusses und Angabe der Qualifikationen an die Prüfungsleitung zu richten (Meldeschluss: 2 Wochen vor Veranstaltung - Eingang der Meldungen). Die Meldungen haben über den Mitgliedsverein und den/die OfO der Kreisgruppe zu erfolgen. Die PL ist in Absprache mit dem/der Landes OfO und dem ausrichtenden MV für die Benachrichtigung der Teilnehmenden zuständig.
- 2.6 Die HF sind für die persönliche körperliche Leistungsfähigkeit und für die Gesundheit ihrer Hunde verantwortlich. Sie haben die erforderlichen Impfpapiere mitzuführen. Gleiches gilt für den Mitgliedsausweis des/der Hundeführer/in, Mitgliedsausweis des Hundeeigentümers und die LU Obedience. Ohne den Nachweis dieser prüfungsrelevanten Unterlagen wird die/der Hundeführer/in nicht zum Wettkampf zugelassen.
- 2.7 Während der Prüfung ist das Tragen der ausgegebenen Startnummer verpflichtend.
- 2.8 Die HF treten zur Prüfung und zur Siegerehrung in angemessener sportlicher Kleidung an.
- 2.9 Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung. Die Anwesenheit der HF ist Pflicht. Eine Freistellung von dieser Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen nur durch die PL und den/die Leistungsrichter/in erfolgen. Das unentschuldigte Fernbleiben von der Siegerehrung führt zur nachträglichen Disqualifikation und somit der Aberkennung der sportlichen Leistung und der Platzierung. Zusätzlich kann es zum Ausschluss bei zukünftigen Landesmeisterschaften führen.

3 Aufgaben des LV Westfalen

- 3.1 Der Fristchutzantrag wird vom der/dem OfO des LV gestellt, der/die in der Regel auch die Prüfungsleitung übernimmt.
- 3.2 Die Meldestelle übernimmt in der Regel der/die LV-OfO. Ebenso übernimmt er/sie die Leitung des Wettkampfbüros am Wettkampftag und beruft in Absprache mit dem LV-Vorsitzenden das Personal hierfür. Entstehende Kosten trägt der LV.
- 3.3 Die Ringstewards werden vom LV-OfO berufen und erhalten vom Landesverband das übliche Tagegeld von 17,50 € sowie ihre Fahrtkosten entsprechend der LV-Kostenordnung ersetzt.
- 3.4 Die Kosten für Tagegelder und Fahrtkosten der Leistungsrichter und der Prüfungsleitung trägt der LV.
- 3.5 Die Programmgestaltung obliegt der Prüfungsleitung nach Absprache mit dem ausrichtenden Verein.
- 3.6 Die Prüfungsleitung ist für die Festlegung der Startreihenfolge der Teilnehmenden zuständig.
- 3.7 Die Prüfungsleitung führt zusammen mit dem/der LV-OfO und in Absprache mit dem ausrichtenden MV die Siegerehrung durch.

4 Aufgaben des Ausrichters

- 4.1 Bei der Durchführung der Veranstaltung hat der ausrichtende MV genügend verantwortungsbewusste und mit fachlichem Wissen ausgestattete Sportfreunde zur Unterstützung der Prüfungsleitung zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Evtl. entstehende Kosten der weiteren, nicht unter 3.1 aufgelisteten Hilfskräften trägt der ausrichtende MV.
- 4.3 Der ausrichtende MV hat die Veranstaltung fristgerecht der zuständigen Veterinärbehörde zu melden. Das Ergebnis eventueller Absprachen des ausrichtenden MV mit der Veterinärbehörde sind der Prüfungsleitung rechtzeitig mitzuteilen.
- 4.4 Die technischen Vorbereitungen der Veranstaltung obliegen dem ausrichtenden MV. Dieser ist insbesondere für den vorschriftsmäßigen Zustand des Vorführgeländes sowie aller zu benutzenden Geräte zuständig. Ferner hat der ausrichtende MV für genügend Unterstellmöglichkeiten - bei widrigen Witterungsverhältnissen - zu sorgen.
- 4.5 Alle Kosten der technischen Vorbereitung, einschließlich aller Werbekosten (Plakate und Festschriften) trägt der ausrichtende MV. Überschüsse aus der Werbung verbleiben dem Ausrichter.
- 4.6 Der ausrichtende MV hat auf eigene Kosten für die LV-Meisterschaft eine geeignete Lautsprecheranlage zur Verfügung zu stellen.

- 4.7 Für alle Teilnehmenden der LV-Meisterschaft Obedience hat der ausrichtende MV, auf eigene Kosten, die im Obedience üblichen Rosetten zu beschaffen. Die Kosten trägt der ausrichtende MV.
- 4.8 Die Vergabe von Sonderpreisen ist dem ausrichtenden MV freigestellt.
- 4.9 Straße und Wege zur Veranstaltung sind vom ausrichtenden MV genügend und gut übersichtlich zu beschildern.
- 4.10 Alle Einnahmen aus dem Meldegeld, dem Verkauf der Festschriften und eventuelle Spenden verbleiben dem ausrichtenden MV zur Kostendeckung. Der Landesverband Westfalen übernimmt nur die unter 3.1 aufgeführten Kosten. Für alle weiteren Kosten muss der ausrichtende MV selbst aufkommen. Eine eventuelle Ausfallentschädigung wird nicht gezahlt. Finanzielle Ansprüche, die über die vorstehenden Vereinbarungen hinausgehen, kann der ausrichtende MV weder an den Landesverband noch an den DVG stellen.
- 4.11 Alle weiteren organisatorischen Fragen sind zwischen dem ausrichtenden MV und der Prüfungsleitung zu klären.

5 Verschiedenes

- 5.1 Alle teilnehmenden Hunde müssen eindeutig identifizierbar sein.
- 5.2 Das Meldegeld wird dem Ausrichter zur Verfügung gestellt. Die Mitgliedsvereine haben auch für die Hundeführer/innen das Meldegeld zu entrichten, die nach Anmeldeschluss ihre Meldung zurückziehen oder am Prüfungstag nicht erscheinen. Gleiches gilt für die Teilnehmenden, die wegen Nichtvorlage eines gültigen Impfausweises oder wegen Verstoßes gegen andere Bestimmungen von der (weiteren) Teilnahme ausgeschlossen wurden.
- 5.3 Für mögliche Sponsoren, die den Landesverband Westfalen unterstützen, stellt der ausrichtende MV, soweit ein Katalog erstellt wird, jeweils eine Werbeseite kostenlos zur Verfügung. Auf Wunsch der Sponsoren erhalten diese innerhalb des Veranstaltungsgeländes ebenfalls kostenfrei jeweils eine Standfläche von ca. 20qm.
- 5.4 Vorstehende Ordnung wurde aufgrund eines Beschlusses des erweiterten LV-Vorstandes am 19.01.2021 den derzeitigen Gegebenheiten angepasst. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Frühere Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.